

Begleitdokumentation zur Online-Informationsveranstaltung
„Gesetzliche Änderungen zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“

am 17. Dezember 2020



Volker Uflacker

**Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Referat Verkehr, Stadt- und Regionalplanung**

Hinweis des Dozenten:

Es gibt derzeit noch viele Fragen, für deren Beantwortung es aktuell noch Klärungsbedarf gibt. Die Überarbeitung der Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht durch das Bundesamt für Güterverkehr steht noch aus.

Bielefeld, den 19.12.2020

Berufskraftfahrer–Qualifikations–Gesetz (BKrFQG) vom 26.11.2020

- veröffentlicht im BGBl. am 01.12.2020, in Kraft getreten am 02.12.2020

Berufskraftfahrer–Qualifikations–Verordnung (BKrFQV) vom 09.12.2020

- veröffentlicht im BGBl. am 16.12.2020, in Kraft getreten am 17.12.2020
-

Inhalt

1. Gründe für die Gesetzesänderungen:.....	3
2. Wesentliche Änderungen:.....	3
3. Neue Ausnahmen vom BKrFQG.....	3
§ 1, Abs. 2 Nr. 8 BKrFQG („Ländlicher Raum“).....	3
§ 1, Abs. 2, Nr. 9 BKrFQG („Landwirtschaft & Co.“).....	5
4. Minisattelzüge mit Fahrerlaubnisklasse BE (79.06).....	6
5. Ausbildungs- und Prüfungsort.....	6
6. Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN).....	7
7. Anerkennung von Ausbildungsstätten.....	8
8. Anerkennungsbescheid.....	9
9. Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR).....	10
10. Übergangsvorschriften.....	11
11. Inhalt der Weiterbildung.....	12
12. Neue Teilnahmebescheinigungen.....	13
13. Anzeige von Schulungsmaßnahmen / Änderung der Zuständigkeiten für bisher gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten.....	14
14. Rechtsgrundlagen.....	14
15. IHK–Newsletter zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht.....	15

1. Gründe für die Gesetzesänderungen:

- Ziel der EU-Kommission „Vision Zero“ bis 2050
- Halbierung der Gesamtzahl der Unfalltoten im Straßenverkehr bis 2020 ab dem Jahr 2010
- Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mind. 40% ggü. 1990
- Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten
 - bei der Auslegung von Ausnahmen
 - den Inhalt der Ausbildung
 - der gegenseitigen Anerkennung
 - Widersprüche hinsichtlich der Anforderungen an das Mindestalter
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Einführung von Informations- und Kommunikations-Technologien (z. B. E-Learning, integriertes Lernen – in Deutschland nicht umgesetzt)

2. Wesentliche Änderungen:

- Einführung neuer Ausnahmen
- Errichtung eines Berufskraftfahrerqualifikationsregisters (BQR) zum Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten über ausgestellte und entzogene Teilnahmebescheinigungen bis Mai 2021
- Einführung eines Fahrerqualifikationsnachweises (FQN)
- Anrechnung von anderen abgeschlossenen Ausbildungen
- Erweiterung der Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 BKrFQV

3. Neue Ausnahmen vom BKrFQG

§ 1, Abs. 2 Nr. 8 BKrFQG („Ländlicher Raum“)

Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit Kraftfahrzeugen im ländlichen Raum, wenn

- a) die Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers erfolgt,
- b) das Führen von Kraftfahrzeugen nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt,
- c) die Beförderung gelegentlich erfolgt und
- d) die Beförderung unter Beachtung der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erfolgt

Erläuterungen zur Ausnahme:

- Alle vier Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- Der „ländliche Raum“ definiert sich nach [Anlage 1 BKrFOG](#). Die Bestimmung der Kriterien und die Abgrenzung des ländlichen Raumes erfolgt auf den 361 Kreisregionen (Stand 31.12.2017), welche zum Zwecke der bundesweiten Vergleichbarkeit kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern mit ihren umgebenden und angrenzenden Landkreisen zusammenfasst und wie kreisangehörige Städte behandelt. Zum Ländlichen Raum gehören alle Kreisregionen (und folglich die zugehörigen Stadt- und Landkreise),
 - deren Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50 Prozent beträgt oder
 - deren Einwohnerdichte unter 150 Einwohner / km² liegt.Die Zuordnung der Kreisregionen sowie nachfolgend der Stadt- und Landkreise wird jährlich überprüft, wobei sich Kreisgebietsreformen unmittelbar und Änderungen in den Kriterienwerten nur mittelbar bei absehbar dauerhafter Unter- oder Überschreitung der Schwellenwerte zu Änderungen der Zuordnung führen.
- „Zur Versorgung des eigenen Unternehmens“ ist der Berufskraftfahrer nur tätig, wenn es sich um das eigene Unternehmen handelt, das heißt, dass nur der Unternehmensinhaber erfasst ist. Die Europäische Kommission hat im Zuge des Umsetzungsprozesses ausdrücklich klargestellt, dass der Ausnahmetatbestand nicht für Beschäftigte eines Unternehmens gilt. Der Unternehmensinhaber wird zur Versorgung tätig, indem er Beförderungen im Rahmen seines Betriebs vornimmt. „Zur Versorgung des eigenen Unternehmens“ ist nicht nur die Beschaffung von Gütern erfasst, sondern auch deren Auslieferung.

Eine Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens erfolgt, wenn

 - a) die beförderten Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sind und
 - b) die Beförderung der Anlieferung dieser Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dient.
- **„Fahren als Hauptbeschäftigung“:**

Durch die Richtlinie (EU) 2018/645 findet eine Überarbeitung und Erweiterung der Ausnahmetatbestände vor. Erfasst werden „Situationen, in denen das Führen von Fahrzeugen nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist und in denen [die Pflicht zur Qualifizierung] eine unverhältnismäßige Belastung für Fahrer darstellen würde“ (siehe Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 und 8). Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/645 führt insofern aus: „Generell gilt das Führen von Fahrzeugen nicht als Hauptbeschäftigung des Fahrers, wenn es weniger als 30 Prozent der rollierenden monatlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.“ Die Formulierung definiert einen grundsätzlich geltenden Maßstab für die Beurteilung, ob das Führen von Kraftfahrzeugen im Einzelfall die Hauptbeschäftigung des Betroffenen darstellt oder nicht.

Im Zuge dieser Beurteilung ist eine Gesamtschau der Umstände vorzunehmen, um unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es Phasen bzw. saisonale Spitzen geben kann, in denen verstärkt Kraftfahrzeuge geführt werden. Diese können jedoch durch Phasen ausgeglichen werden, in denen kaum bis gar nicht Kraftfahrzeuge geführt werden. Eine Betrachtung der rein monatlichen Arbeitszeit erscheint aufgrund der Saisonarbeit als nicht sachgemäß, vielmehr soll eine Gesamtschau über ein Jahr erfolgen. Soll von dem Maßstab aus Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/645 im Einzelfall abgewichen werden, ist dies vom Betroffenen substantiiert darzulegen.

„Rollierende Arbeitszeit“ ist ein Arbeitszeitmodell, in dem die Arbeitszeit variiert. Eine Benachteiligung von Teilzeitkräften oder geringfügig Beschäftigten erfolgt nicht, da der arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenumfang die Bemessungsgrundlage für die Feststellung ist, ob das Führen von Kraftfahrzeugen die Hauptbeschäftigung darstellt oder nicht.

- **„gelegentlich“:**

Die Begriffe „manchmal“, „ab und zu“ oder „streckenweise“ sind laut Duden Synonyme des Begriffs „gelegentlich“. Eine Beförderung erfolgt „gelegentlich“, wenn sie häufiger als einmal erfolgt, aber nicht regelmäßig oder dauerhaft (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25. Oktober 2012 – 11 ZB 12.1975 –, juris; Landgericht Dortmund Urteil vom 03.04.2009 – 3 O 29/08; vgl. auch der Maßstab zum gelegentlichen Cannabiskonsum in BVerwG Urteil vom 23. Oktober 2014 – 3 C 3/13, Rn. 16-21).

Zur Feststellung dieses Kriteriums sind die Umstände des Unternehmens zu berücksichtigen und Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen (vgl. Happ/van der Most in „Was ist „gelegentlich“? – Die unscheinbare Privilegierung in § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG“, BB 2017, 2809-2015 (2814)). Die Festlegung einer höchstens zulässigen Anzahl von Beförderungen beispielsweise pro Kalenderjahr verbietet sich.

§ 1, Abs. 2, Nr. 9 BKrFQG („Landwirtschaft & Co.“)

Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden.

Erläuterungen zur Ausnahme:

Die Umkreisberechnung gilt ab Betriebssitz (genaue Adresse des Betriebes). Es gelten nicht die politischen Gemeindegrenzen.

4. Minisattelzüge mit Fahrerlaubnisklasse BE (79.06)



Das BMVI stellte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 03.09.2020 klar, dass der Personenkreis, die Beförderungen auf Grundlage der Fahrerlaubnisklasse BE mit der Schlüsselzahl 79.06 durchführe, nicht mehr qualifizierungspflichtig ist, da der Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anlage II der Richtlinie 2003/59/EG, umgesetzt in Anlage 5 BKrFQV, aufgrund seiner inhaltlichen Ausgestaltung diesen Fall nicht vorsehe. Darunter fallen Inhaber der Fahrerlaubnisklasse BE, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurde.

5. Ausbildungs- und Prüfungsort

Der „ordentliche Wohnsitz“ richtet sich nach § 7 Fahrerlaubnisverordnung. Dieser wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Staaten aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

Damit stellt der Gesetzgeber noch einmal klar, dass ein Fahrer, der seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland (Deutschland) hat, die Grundqualifikation nicht im EU-Ausland erwerben kann, wenn die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

6. Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)



- FQN ersetzt ab Mai 2021 die Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein
- gleiches Sicherheitsniveau wie der EU-Kartenführerschein (Volumenhologramm, Sicherheitsstreifen, Prägung), EU-Kartenführerschein erhält ab 01.01.2021 ein neues Design
- Direktversand an den Inhaber in Deutschland als Standard, zusätzlich Direktversand EU und Express Fahrerlaubnisbehörde
- Gebühren:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„343	Fahrerqualifizierungsnachweis	
343.1	Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises oder eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen oder Beschädigung sowie Entscheidung über den Antrag (§§ 8 und 9 BKrFQV)	15,80
343.2	Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Verlust oder Diebstahl sowie Entscheidung über den Antrag (§ 9 Absatz 2 BKrFQV)	20,20
Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
343.3	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand innerhalb Deutschlands	11,70
343.4	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand in EU-Mitgliedstaaten	12,80
343.5	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises im Expressverfahren sowie Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises	17,10
344	Prüfung eines Antrags auf Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Entscheidung über den Antrag (§ 2 Absatz 5, § 4 Absatz 4 BKrFQV)	7,00 ⁴ .

7. Anerkennung von Ausbildungsstätten

Die bis zum 02.12.2020 gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten gelten gemäß § 30, Abs. 1 BKrFQG bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (in NRW= Bezirksregierungen) als staatlich anerkannt im Sinne des § 9, Abs. 1 BKrFQG, längstens jedoch bis zum 02.12.2022.

Dies bedeutet, wenn

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis Kl. CE oder DE, erteilt vor dem 02.12.2020, sowie
 - IHK-Ausbildungs- und Umschulungsbetriebe nach dem Berufsbildungsgesetz, die vor dem 02.12.2020 nachweislich mindestens ein aktives Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis in den Ausbildungsberufen Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb betrieben haben und
 - über den 02.12.2022 hinaus weiterhin Aus- und Weiterbildungen nach dem BKrFQG durchführen wollen,
- einen Anerkennungsbescheid durch die nach Landesrecht zuständige Behörde benötigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde erkennt eine Ausbildungsstätte auf Antrag an, wenn sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Dies ist der Fall, wenn

1. sie im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigt,
2. geeignete Unterrichtsräume sowie für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts vorhanden sind,
3. eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleistet wird und
4. keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen.

Der Unterricht darf nur in den in dem Anerkennungsbescheid aufgeführten Unterrichtsräumen durchgeführt werden.

Ausbildungsstätten, die nicht anerkannt sind, dürfen Unterricht zur beschleunigten Grundqualifikation oder zur Weiterbildung weder anbieten noch durchführen.

Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind,
2. Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich eines Nachweises über ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse,
3. Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen und
4. die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum.

Für Ausbilder im praktischen Teil¹ muss eine Berufserfahrung als

1. Berufskraftfahrer,
2. Fachkraft im Fahrbetrieb,
3. Kraftverkehrsmeister oder
4. Meister für Kraftverkehr

oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.

8. Anerkennungsbescheid

Die Anerkennung ist von der nach Landesrecht zuständige Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erlassen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind zu benennen:

1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,
2. die zugelassenen Ausbilder,
3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchgeführt werden darf, und
4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

¹ Wer im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt und die für das Führen dieses Kraftfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht besitzt, muss von einer Person begleitet werden, die Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 1 des Fahrerlaubnissgesetzes ist. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Das Fahrzeug muss den Anforderungen eines für die Fahrausbildung zugelassenen Fahrzeugs genügen

9. Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR)

- das BQR wird vom Kraftfahrbundesamt (KBA) in Flensburg geführt
- Zeitplan zur Inbetriebnahme in drei Stufen:
 - **Stufe 1: Wirkbetriebsaufnahme am 23.05.2021**
 - Einrichtung eines Berufskraftfahrerqualifikationsregisters
 - Speicherung von Fahrerqualifizierungsnachweisen (FQN)
 - Datenaustausch mit den Fahrerlaubnisbehörden
 - nationales Anfrage- /Auskunftsverfahren (Polizei, BAG, etc.)
 - **Stufe 2: Wirkbetriebsaufnahme im Oktober 2021**
 - Speicherung der Kontaktdaten der IHK'en und anerkannten Ausbildungsstätten
 - Datenaustausch mit den Ausbildungsstätten und IHK'en
 - **Stufe 3: Wirkbetriebsaufnahme im Oktober 2021**
(Abhängig von ausstehenden Vorgaben der EU-Kommission)
 - internationales Anfrage-/Auskunftsverfahren über Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis (ProDriveNet)
 - ggf. später: Anfrage-/Auskunftsverfahren über Teilnahmebescheinigungen
- **Gespeicherte Daten im BQR:**
 - Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis
 - Daten zum Status des FQN
(00: produziert/gültig, 01: abgelaufen/ungültig, 02: Diebstahl, 03: Verlust, 04: Umtausch, 05: sonstige)
 - Teilnahmebescheinigungen mit
 - Daten zur Grundqualifikation,
 - Daten zur beschleunigten Grundqualifikation,
 - Daten zu Anrechnungen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen,
 - Daten zur Weiterbildung
 - Kontaktdaten in Datenbank
 - von anerkannten Ausbildungsstätten
 - von IHK'en, welche die Grundqualifikation bzw. die beschleunigte Grundqualifikation durchführen
- **Löschung der Daten:**

FQN:	6 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit
Daten zur GQ/BGQ:	automatisch 11 Jahre nach Abschluss der jeweiligen Grundqualifikations- oder Weiterbildungsmaßnahme
alle Daten:	mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person

Überliegefrist GQ/BGQ/Weiterbildung:

Die Überliegefrist der Daten zu Grundqualifikation, beschleunigter Grundqualifikation und Weiterbildungen beträgt elf Jahre, um Unregelmäßigkeiten noch nachträglich feststellen zu können. Da die Weiterbildungsmaßnahmen nach § 5 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren absolviert werden können, kann die Konstellation entstehen, in der der Fahrer zu Beginn eines Zyklus alle Maßnahmen absolviert, sich am Ende des Zyklus den Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellen lässt und im darauffolgenden Zyklus die Frist bis zum Ende ausreizt. Dadurch entsteht zwischen den einzelnen Maßnahmen ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren. Erst ein Jahr nach erneuter Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises sind die zugrundeliegenden Daten zu löschen.

- Registereinträge ersetzen zukünftig die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen durch die Ausbildungsstätten sowie Prüfungsbescheinigungen durch die IHK'en (geplant ab Oktober 2021).
- Ab März 2021 gibt das KBA die technischen Spezifikationen der Schnittstelle zum BQR bekannt.

10. Übergangsvorschriften

gesetzliche Anerkennungen gemäß § 7, Abs. 1, Nr. 1 - 4 BKrFQG a. F.:	längstens bis zum 02.12.2022
Eintrag der SZ 95 im Führerschein:	gültig bis zum Ablauf
Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen:	bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten
Eintragung der SZ95 im Führerschein:	bis zur Inbetriebnahme des BQR
Bescheinigungen zum Nachweis der GQ, BGQ und der Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3 der BKrFQV a. F. für Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in der EU, dem EWR oder der in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden, die Fahrten im Personenkraftverkehr durchführen:	behalten ihre Gültigkeit
Fahrerbescheinigungen gem. VO (EG) 1072/2009:	bis zum Ablauf der Gültigkeit
vor dem 02.12.2020 ausgestellte FQN:	bis zum Ablauf der Gültigkeit

11. Inhalt der Weiterbildung

- Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 BKrFQV aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen.
- Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich abgedeckt sein.
- Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden. Eine einmalige Wiederholung von Unterkenntnisbereichen unter Einhaltung des zuvor genannten Satzes ist zulässig.
- Eine Wiederholung von Unterkenntnisbereichen ist möglich, wenn Förderbedarf besteht. Ob Förderbedarf besteht, beurteilt der Berufskraftfahrer auf Grund einer Selbsteinschätzung. Die Selbsteinschätzung fällt positiv aus, wenn Wiederholungsbedarf besteht.
- Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten à 60 Minuten erteilt werden.
- Die Unterrichtseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.
- Eine Ausbildungseinheit kann ohne Bedingungen auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden
- Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkenntnisbereich.
- Die in der Anlage 4 BKrFQV unterstrichenen Unterkenntnisbereiche (1.2, 1.3, 1.3a, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.3, 3.4, 3.5) stehen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit nach § 4, Abs. 1 BKrFQV.
- Die in der Anlage 1 BKrFQV mit einem „*“ versehenen Unterkenntnisbereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit (1.1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.6, 3.7, 3.8).
- Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

- **Neuer Unterkennnisbereich 1.3a:**

Ziel: Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen, insbesondere:

- Sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen;
- künftige Ereignisse vorhersehen;
- ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen;
- die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt auf Grund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss;
- sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.);
- Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder.
- Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten.

12. Neue Teilnahmebescheinigungen

- Für Schulungsmaßnahmen, die vor dem 17.12.2020 durchgeführt wurden, werden noch die alten Teilnahmebescheinigungen gemäß Anlage 2a BKrFQV a. F. (beschleunigte Grundqualifikation) und Anlage 2b BKrFQV a. F. (Weiterbildung) ausgestellt.
- Für Schulungsmaßnahmen, die seit dem 17.12.2020 durchgeführt werden, müssen die neuen Teilnahmebescheinigungen gemäß Anlage 3 BKrFQV (beschleunigte Grundqualifikation bzw. Anlage 4 BKrFQV (Weiterbildung) ausgestellt werden.
- **Für bisher gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten gilt:**
 - Angaben zur Ausbildungsstätte in der Teilnahmebescheinigung:
Änderung der Rechtsgrundlage – Bezugnahme auf § 9, Abs. 1 BKrFQV in Verbindung mit § 30, Abs. 1 BKrFQV

13. Anzeige von Schulungsmaßnahmen / Änderung der Zuständigkeiten für bisher gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten

Durch die Übergangsvorschrift in § 30, Abs. 1 BKrFQG gelten die bis zum 2. Dezember 2020 nach § 7, Abs. 1, Nr. 1 – 4 BKrFQG a. F. gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde als staatlich anerkannt im Sinne des § 9, Abs. 1 BKrFQG n. F., längstens jedoch bis zum 02.12.2022.

Daraus ergibt sich, dass seit dem 02.12.2020 die Zuständigkeit für die bisher für die Erteilung von CE-/DE-Fahrschulerlaubnissen zuständigen Behörden sowie die bisher für die IHK-Ausbildungs- und Umschulungsbetriebe zuständigen IHK'en auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in NRW = Bezirksregierungen) übertragen wurde.

Demzufolge müssen auch die Anzeigen für geplanten Schulungsmaßnahmen (beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildungen) an die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemeldet werden. In NRW teilt auf Nachfrage auch das Verkehrsministerium NRW diese Rechtsauffassung. Einige Bezirksregierungen in NRW teilen aktuell diese Rechtsauffassung nicht. Für NRW wird es daher in Kürze eine offizielle Klärung erfolgen.

- **Ansprechpartner für den Regierungsbezirk Detmold:**

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 25
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

www.bezreg-detmold.nrw.de

- **Ansprechpartner in anderen Regionen:**

Bitte wenden Sie sich an die nach Landesrecht zuständige Behörde, die bisher bereits für die staatliche Anerkennung gemäß § 7, Abs. 2 BKrFQG a. F. in Ihrem Bundesland zuständig war. Eine Übersicht mit Stand Juli 2008 finden Sie [hier](#).

14. Rechtsgrundlagen

- [Richtlinie \(EU\) 2018/645 vom 18.04.2018](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 26.11.2020](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikations-verordnung vom 09.12.2020](#)

15. IHK-Newsletter zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

- Für den Bezug des IHK-Newsletters mit dem Fokus auf das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht und tangierenden Vorschriften ist eine kostenfreie Mitgliedschaft bei XING erforderlich.
- Die Gruppe „[IHK-News zum BKrFQG](#)“ mit über 1.200 Mitgliedern versteht sich als reine Informationsplattform der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld.
- Mit nachfolgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Gruppe:

